

RICHTLINIEN FÜR DIE ARCHIVIERUNG VON PERSONALAKTEN



Für die Aussonderung von Personalakten, die aus Grundakten, Teilakten und Nebenakten bestehen, gilt:

Teilakten und Nebenakten sind nicht anzubieten. Zusätzlich zur Personalakte automatisiert gespeicherte Personalaktendaten gemäß Art. 110 Abs. 2 BayBG sind ebenfalls nicht anzubieten; der Grundsatz der Vollständigkeit der Personalakte ist jedoch bei der Anbietung zu beachten.

Sammelakten mit Personallisten über das Gesamtpersonal einer Behörde bzw. Personalstammdaten aus Fachverfahren sowie Stellenakten über Inhaber ein- und derselben Stelle sind dem zuständigen staatlichen Archiv anzubieten und zu übergeben¹.

Von den Grundakten gelten die nachstehend aufgeführten Aktengruppen als archivwürdig und sind dem zuständigen staatlichen Archiv anzubieten und zu übergeben:

1. Aus sämtlichen Personalakten der Angestellten, Arbeiter und Beamten bzw. Richter werden jene mit den Geburtstagen 6., 16., und 26. eines jeden Monats und eines jeden Jahres abgegeben. (Die Personalakten werden von den anbietepflichtigen Stellen zweckmäßiger Weise bereits bei der Anlage bzw. spätestens bei der Rücklegung entsprechend kenntlich gemacht.)
2. Sämtliche Personalakten ab der Besoldungsgruppe A 15 bzw. R 2 und, soweit sie nicht darunterfallen bzw. unter Punkt 1 erfasst sind, die der Behördenleiter.
3. Einzelakten von Angestellten, Arbeitern und Beamten bzw. Richtern, die nicht unter die Punkte 1–2 fallen, denen aufgrund politischer, sozialer, kultureller oder wissenschaftlicher Tätigkeit oder aufgrund eines besonderen beruflichen Werdegangs Bedeutung zukommt. Diese Akten sind von der abgebenden Behörde zu benennen.
4. Bei kleinen Behörden, die selbst Hauptpersonalakten (Grundakten) führen, wo aufgrund der geringen Beschäftigtenzahl die unter Punkt 1 vorgesehene Stichprobenziehung zu keinem zweckmäßigen Ergebnis führt, ist im Einzelfall aus den Beschäftigtengruppen (Angestellte, Arbeiter, Beamte) eine Auswahl zu treffen.
5. Einzelakten aller Angestellten, Arbeiter und Beamten bzw. Richter, die vor dem 1.1.1876 geboren wurden (bzw. die vor dem 1.1.1911 angelegten Akten, soweit Unklarheit über das Geburtsdatum besteht).
6. Hauptpersonalakten aller aus den von Deutschland abgetrennten Ostgebieten stammenden Beamten und Angestellten sowie die Hauptpersonalakten der Volksdeutschen. Dies bezieht sich nur auf Angestellte, Arbeiter, Beamte und Richter bis zum Geburtsjahrgang 1925.

Sonderfälle:

Dazu kommen, sofern die Personalakten bei der Behörde bzw. bei dem Gericht noch soweit zurückreichen:

¹ Derzeit werden, beginnend mit dem Jahrgang 2016, Personalstammdaten aus dem Fachverfahren VIVA zentral vom Bayerischen Landesamt für Finanzen übernommen.